



Satzung
für die Benützung der öffentlichen Grünanlagen
in der Stadt Gunzenhausen
vom 31. August 1995

Die Stadt Gunzenhausen erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. I und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.1992 (GVBl. S. 306) folgende Satzung:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die im Stadtgebiet Gunzenhausen einschl. der Stadtteile vorhandenen städt. Grünanlagen (Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bepflanzt sind und gärtnerisch gepflegt werden) sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gunzenhausen.

§ 2
Grünanlagen

1. Zu den Grünanlagen gehören insbesondere die Anlagen an der Promenade, der Spitalgarten und die Kinderspielplätze.
2. Zu den Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe sowie Wald im Sinne der Forstgesetze.

§ 3
Bestandteile und Einrichtungen

1. Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 2 sind auch alle Wege und Plätze, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen. Soweit Wege straßenrechtlich gewidmet sind, bleibt diese Regelung unberührt.
2. Einrichtungen sind
 - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z. B. Plastiken, Vasen, Kübel, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune, Pergolen und dgl.)
 - b) alle Gegenstände, die den Benützern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe und dgl.) und
 - c) bauliche Einrichtungen (z. B. Brunnen, Skulpturen, Denkmäler, Bedürfnisanstalten und dgl.).

II. Benutzung der Einrichtungen

§ 4

Benutzungsrecht und Haftung

1. Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen steht im Rahmen dieser Satzung allen frei. Sie erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Stadt Gunzenhausen haftet bei Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§5

Allgemeines Verhalten

1. Die Benützer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
2. Die Benützer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, daß diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt, verändert oder verunreinigt werden.

§6

Schutz von Ruhe und Ordnung

Den Benutzern ist es in den Grünanlagen insbesondere untersagt:

1. diese zu verschmutzen und durch Hundekot verunreinigen zu lassen,
2. Rad zu fahren, ausgenommen auf öffentlichen Wegen,
3. zu nächtigen, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
4. ohne schriftliche Genehmigung Tonübertragungs- oder -wiedergabegeräte oder Musikinstrumente zu gebrauchen,
5. alkoholische oder andere berauschende Mittel mitzubringen oder zu sich zu nehmen,
6. die aufgestellten Ruhebänke, Stühle, Spielgeräte oder Tische zu verunreinigen oder diese Gegenstände und die Papierkörbe unbefugt von ihrem Platz zu entfernen; das Sitzen auf den Lehnen der Ruhebänke ist verboten,
7. die Papierkörbe zur Ablagerung von Hausmüll, Flaschen, Styropor und sperrigen Gütern zu benutzen,
8. Hunde frei herumlaufen zu lassen.
9. Bäume, Bauwerke oder sonst. Einrichtungen zu besteigen.

§7 Spielanlagen

Spielplätze und Spieleinrichtungen etc. dürfen nur von Personen der zugelassenen Altersgruppen und nur in der Zeit benützt werden, für die sie aufgrund der Hinweisschilder freigegeben sind.

§8 Benutzungssperre

1. Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume (z. B. Instandsetzungsarbeiten und Veranstaltungen) für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
2. In den Wintermonaten (15. November bis 31. März) geschieht die Benutzung von Verkehrsflächen in den Grünanlagen auf eigene Gefahr.

§ 9 Beseitigungspflicht

1. Wer Grünanlagen im Sinne dieser Satzung verunreinigt oder beschädigt oder Anlageeinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
2. Gegen einen säumigen Verpflichteten, der eine Handlung, die ihm nach dieser Satzung aufgrund einer der nach dieser Satzung ergangenen Anordnung obliegt, nicht nachkommt, kann die Ersatzvornahme auf dessen Kosten angeordnet werden (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO)

§ 10 Besondere Benutzung

Die Benützung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 4 hinaus bedarf der Genehmigung durch die Stadt Gunzenhausen.

§11 Anordnungen und Ausnahmen

1. Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Die Stadt Gunzenhausen kann von den Vorschriften dieser Satzung im öffentlichen Interesse Ausnahmen zulassen.

§ 12 Zuwiderhandlungen / Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die Grünanlagen verschmutzt oder durch Hundekot verunreinigen läßt (§ 6 Nr. 1);
2. in den Grünanlagen radfährt, ausgenommen auf öffentlichen Wegen (§ 6 Nr. 2);
3. in den Grünanlagen nächtigt, zeltet oder Wohnwagen aufstellt (§ 6 Nr. 3);
4. in den Grünanlagen - ohne schriftliche Genehmigung - Tonübertragungs- oder wiedergabegeräte oder Musikinstrumente gebraucht (§ 6 Nr. 4);
5. in den Grünanlagen alkoholische oder andere berauschende Mittel mitbringt oder zu sich nimmt (§ 6 Nr. 5),
6. die aufgestellten Ruhebänke, Stühle, Spielgeräte oder Tische in den Grünanlagen verunreinigt oder diese Gegenstände sowie die Papierkörbe unbefugt von ihrem Platz entfernt bzw. auf den Lehnen der Ruhebänke sitzt (§ 6 Nr. 6);
7. die Papierkörbe in den Grünanlagen zur Ablagerung von Hausmüll, Flaschen, Styropor oder sperrigen Gütern benutzt (§ 6 Nr. 7),
8. Hunde in den Grünanlagen frei herumlaufen läßt (§ 6 Nr. 8);
9. Bäume, Bauwerke oder sonst. Einrichtungen in den Grünanlagen besteigt (§ 6 Nr. 9);
10. Spielplätze oder Spieleinrichtungen etc. in der Zeit benutzt, für die diese aufgrund der Hinweisschilder nicht freigegeben sind (§ 7);
11. Spielplätze und Spieleinrichtungen etc. benutzt, obwohl sie für seine Altersgruppe aufgrund von Hinweisschildern nicht freigegeben ist (§ 7);

Bei mehrmaligen Zuwiderhandlungen kann die Stadt Gunzenhausen ein befristetes Aufenthaltsverbot für die Anlagen erlassen.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gunzenhausen, den 31.08.1995
STADT GUNZENHAUSEN

W. Hilpert
Erster Bürgermeister